

§ 10.

Der nach § 9 gewählte Vorsitzende des Vorstandes bez. dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach außen wie nach innen.

§ 11.

Zur Rechtfertigung (Legitimation) der Vorstands-Mitglieder für den Eintrag ins Genossenschaftsregister genügt entweder

- a) eine mit dem Vereinsstempel versehene Anzeige derselben an das mit der Registerführung beauftragte Amtsgericht, oder
- b) einmalige Bekanntmachung im „Dresdner Anzeiger“ (§ 14).

§ 12.

Alljährlich — womöglich in den drei ersten Monaten des Jahres — wird die ordentliche Hauptversammlung des Vereins abgehalten. Jedes Mitglied ist für dieselbe stimmberechtigt. Die Erschienenen beschließen nach einfacher Stimmenmehrheit. Stehen die Stimmen, ist die Abstimmung zu wiederholen, und ergibt sich auch dann noch Stimmengleichheit, gilt der Antrag für abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit sofort das Los.

Der Hauptversammlung steht zu:

- a) die Richtigsprechung der Jahresrechnung,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) Abänderung der Satzungen,
- e) die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereins-Mitglieder.

Außerordentliche Hauptversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen, er muß es thun, wenn mindestens ein Zehntel der Vereins-Mitglieder schriftlich unter Stellung bestimmter Anträge es beantragt.

§ 13.

Zu jeder Hauptversammlung muß der Vorsitzende bez. dessen Stellvertreter im „Dresdner Anzeiger“ zweimal, das erstemal mindestens 8 Tage vorher, einladen. Die Tagesordnung ist mindestens in der zweiten Einladung bekannt zu geben. Anträge der Vereins-Mitglieder (§ 12e) müssen so rechtzeitig schriftlich an den Vorstand gelangen, daß sie in die zweite Einladung aufgenommen werden können.